

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ahlbeck

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ahlbeck vom 17.01.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in Ahlbeck und Gegensee und deren Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen.

Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Ahlbeck keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Gebühren

1. Nutzung Trauerhalle 80,00 €

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	125,00 €
2.	Doppelgrab	250,00 €
3.	3-er Grab	375,00 €
4.	Urnengrab	50,00 €
5.	Urnenrasengrab	50,00 €
6.	Doppelurnenrasengrab	100,00 €
7.	Sargrasengrab	100,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	15,00	375,00 €
2.	Doppelgrab	30,00	750,00 €
3.	3-er Grab	50,00	1.250,00 €
4.	Urnengrab	5,00	125,00 €
5.	Urnenrasengrab	15,00	375,00 €
6.	Doppelurnenrasengrab	20,00	500,00 €
7.	Sargrasengrab	20,00	500,00 €

4. Wassergeld (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	1,00	25,00 €
2.	Doppelgrab	2,00	50,00 €
3.	3-er Grab	3,00	75,00 €
4.	Urnengrab	0,50	12,50 €

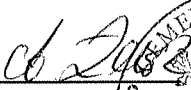
5. Beräumung von Grabstellen

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Grabstelle	85,00 €
2.	Urnengrab	75,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 85,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert.

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 75,00 € mit der Anzahl der Grabstelle multipliziert.

Ahlbeck, den 17.01.2013



Zeisler
Bürgermeisterin

